



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Erding | 159 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding - EDTTO)..... | 164 |

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Erding

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie

aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie



aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Erding folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die am 24.11.2022 im Sonderamtsblatt veröffentlichte und mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 29 vom 19.07.2023 geänderte Allgemeinverfügung (vom 03.07.2023) zum Schutz gegen die Geflügelpest wird aufgehoben, mit Ausnahme der mit Allgemeinverfügung vom 03.07.2023 festgelegten Bedingungen für die Abhaltung von Geflügel-Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe vom 20.10.2022, veröffentlicht im Sonder-Amtsblatt des Landratsamtes Erding am 20.10.2022, bleibt unverändert gültig.

Begründung

I.

Seit der letzten Risikobewertung am 06.06.2023 gab es in Bayern keinen Geflügelpestausbuch in Geflügelhaltungen (nur ein Ausbruch bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 26 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) beim Wildvogel (insgesamt 237 in Deutschland).

Aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen wird in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen. Die stete Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit wird dabei vorausgesetzt.

Durch Geflügelausstellungen wird in Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs dennoch mit großer Vorsicht unter Beachtung des regionalen Risikos vorgegangen werden sollte. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder –märkten verlangt geeignete Biosicherheits- u. Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein. Es bleiben daher die mit Allgemeinverfügung vom 03.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.07.2023, festgelegten Vorgaben für die Abhaltung von Geflügel-Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art weiterhin gültig.

Im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe wird in Bayern jedoch noch von einem relevant hohen Risiko ausgegangen; zudem kann hier die Schwierigkeit bei der Nachverfolgung der abgegebenen Vögel im Falle eines H5N1-Eintrages unvorhersehbare Auswirkungen auf die Seuchenverbreitung haben. Entsprechende Vorsicht ist deshalb weiterhin geboten. Daher bleibt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 20.10.2022 weiterhin in Kraft.



II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022, geändert mit Allgemeinverfügung vom 19.07.2023 stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 08.08.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

3.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- b. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- c. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
- d. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Erding, 17.08.2023

Stadick
Regierungsrat



Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding - EDTTO)

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO) vom 01. Februar 2021 (Amtsblatt, Ausgabe 05, vom 10.02.2021, S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a Tarifkorridor

- (1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden. ⁴Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung kann insbesondere



elektronisch, etwa durch eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

- (3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“). ²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Die Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. d, Abs. 2 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. ⁴Es gilt die Tarifstufe 1. ⁵Anfahrten sind kostenfrei. ⁶Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁷Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) ¹Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten zu erfassen:
- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - b) Zuschlag
 - c) Datum
 - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns
 - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
 - f) Belegtkilometer

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“



§ 2

Diese Verordnung tritt am **01. September 2023** in Kraft.

Erding, den 09. August 2023
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat